

seine Entscheidung massgeblichen Sachverhalts vorgeht.<sup>1083</sup> So werden, obwohl sich der Staatsgerichtshof eine gewisse Zurückhaltung auferlegt, grundsätzlich bei der Prüfung der Frage, ob Willkür vorliegt oder nicht, etwa die vorgebrachten Argumente nicht anders geprüft, als wie wenn der Staatsgerichtshof eine vierte Rechts- bzw. sogar Sachinstanz wäre. Die aus der Analyse zu ziehenden Schlussfolgerungen sind dann aber andere, da nämlich geprüft wird, ob eine Entscheidung in einem so erheblichen Masse fehlerhaft ist, dass von Willkür gesprochen werden muss.<sup>1084</sup> Diese Rechtsprechungsentwicklung liegt auch ganz auf der Linie des deutschen Bundesverfassungsgerichts, welches sich im Laufe der Zeit Prüfungsinstrumente geschaffen hat, mit denen es auch fast jeden fachgerichtlich entschiedenen Fall unter Berufung auf seine früheren Entscheidungen am Masstab der Grundrechte wie ein Tatgericht oder ein Revisionsgericht kontrollieren kann.<sup>1085</sup>

Die tatsächlichen Erkenntnisse eines rechtskräftigen fachgerichtlichen Urteils darf der Staatsgerichtshof aber nur dann übernehmen und seiner Entscheidung zugrunde legen, wenn aus seiner Sicht an der Richtigkeit der betreffenden Feststellungen keine Zweifel bestehen. Er muss zumindest eine Plausibilitätskontrolle durchführen.<sup>1086</sup>

#### IV. Beweislast<sup>1087</sup>

Da der Verfassungsprozess vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht wird, kann es keine Beweisführungs- bzw. subjektive Beweislast ge-

---

1083 Vgl. dazu beispielsweise StGH 1998/63, Entscheidung vom 27. September 1999, LES 2/2000, S. 63 (65), wo der Staatsgerichtshof feststellt, dass im vorliegenden Fall der Sachverhalt doch soweit geklärt ist, dass eine weitere Beweisaufnahme aus grundrechtlicher Sicht nicht zwingend erforderlich ist.

1084 Siehe StGH 2002/23, Entscheidung vom 19. November 2002, nicht veröffentlicht, S. 15 unter Hinweis auf Wille, Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein in: LPS 32, Vaduz 2001, S. 56 f.; vgl. beispielsweise auch die Vorgehensweise des Staatsgerichtshofes bei der Sachverhaltsermittlung in StGH 2004/77, Urteil vom 29. November 2005, nicht veröffentlicht, S. 7 f.

1085 Siehe Starck, Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 1038.

1086 Vgl. für Deutschland Kluth, S. 3517.

1087 Ausführlich zum Begriff der Beweislast und den damit zusammenhängenden Begriffen der subjektiven und objektiven Beweislast Rechberger/Simotta, S. 348 ff., Rz. 584; siehe dazu auch Weber-Grellet, S. 1 ff.